

**Vertrag**  
**über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von**  
**Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)**

zwischen der

Gemeinde ~~Büchen~~,  
vertreten durch \_\_\_\_\_,  
(nachfolgend „Behörde“ genannt)

und der

EasyPark GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer Nico Schlegel, Luegallee 116, 40545 Düsseldorf

(nachfolgend „Systembetreiber“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1. Vertragszweck

Die Behörde ermöglicht den Kfz-Nutzern zusätzlich zum Parkscheinautomaten auch das Bezahlen des Parkvorganges durch das Handyparksystem des Systembetreibers. Details werden in diesem Vertrag geregelt.

## 2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die Pflicht der Kfz-Nutzer zur Entrichtung von Parkgebühren (siehe jeweilige Parkgebührenordnung des Kunden) wird im Auftrag der Kfz-Nutzer durch den Systembetreiber erfüllt. Hierzu stellt er ein System zur Verfügung mit dem:

- für die Behörde in Echtzeit der Nachweis geführt wird, dass die jeweiligen Kfz-Nutzer durch die Einschaltung des Systembetreibers ihrer Gebührenpflicht nachkommen.
- für den Kfz-Nutzer die Möglichkeit der Ein- und Ausbuchung in das System besteht. Dies markiert jeweils Beginn und Ende des Parkvorgangs.
- die Vorschriften der jeweils gültigen Parkgebührenordnung der Behörde eingehalten werden.
- dem Kfz-Nutzer durch den Systembetreiber die Möglichkeit geboten wird, örtliche Parkvorgänge per SMS (ohne Registrierung) und Smartphone-Applikation (mit PayPal ohne Registrierung) oder per Anruf und Smartphone-Applikation (mit Registrierung) durchzuführen und zu bezahlen.

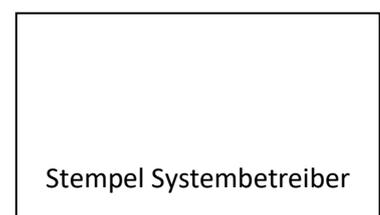
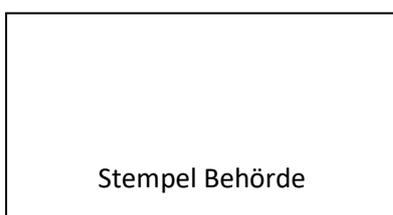
Die Abrechnung der nicht registrierten Kfz-Nutzer erfolgt über deren jeweiligen Mobilfunkbetreiber oder PayPal. Die Abrechnung der registrierten Kfz-Nutzer erfolgt über ein durch den Systembetreiber angebotenes Zahlverfahren (z.B. Sepa-Lastschrift, Kreditkarte, PayPal oder durch Überweisung nach Rechnungsstellung).

Die Behörde stundet den Kfz-Nutzern des Handyparkens die Parkgebühren bis zum Eingang am 15. des Folgemonats. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses Systembetreiber – Kfz-Nutzer verpflichtet sich der Systembetreiber die vom Kfz-Nutzer eingezogenen Beträge bis spätestens dem 15. des Folgemonats an die Behörde zu überweisen.

## 3. Pflichten des Systembetreibers

(1) Der Systembetreiber übernimmt im Auftrag der Kfz-Nutzer die Zahlung der Parkgebühren zur Erfüllung der Parkgebührenpflicht. Er stellt durch die Erfassung und Verarbeitung der Parkdaten sowie die Zahlung der Gebührenschild sicher, dass zum einen die Gebührenschild der jeweiligen Kfz-Nutzer erfüllt wird und zum anderen die Behörde in Echtzeit darüber informiert wird, dass die Kfz-Nutzer ihrer Gebührenpflicht auch ohne das Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten nachkommen. Gläubiger der Gebührenschild ist die Behörde, Gebührenschildner bleibt der jeweilige Kfz-Nutzer des Systembetreibers.

(2) Alle Parkdaten werden vom Systembetreiber aktuell und kontrollfähig festgehalten.



(3) Die Abrechnung der angefallenen Parkgebühren wird vom Systembetreiber jeweils zum 15. eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat an die Behörde übersandt; dies kann auch durch Downloadmöglichkeit aus einem geschützten Internetbereich geschehen. Hierbei werden das Parkdatum (Tag/Uhrzeit (Start und Ende)), Parkzone und Parkgebühr je Parkvorgang ausgewiesen. Die Überweisung der abgerechneten Parkgebühren erfolgt ebenfalls bis spätestens zum 15. des auf den abgerechneten Monat folgenden Monats, an das durch die Behörde angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks "EasyPark o. Handy-Parken".

(4) Kosten für das Inkasso und die anfallenden Kosten von Banktransaktionen trägt ausschließlich der Systembetreiber.

(5) Der Systembetreiber schließt mit dem Kfz-Nutzer einen Dienstleistungsvertrag ab. Er hat das Recht, für die Nutzung seines Systems gegenüber den Kfz-Nutzern ein Nutzungsentgelt zu erheben. Er hat die Pflicht, den Kfz-Nutzer umfassend über die technischen Voraussetzungen und praktischen Betriebsabläufe des Systems und über die Zahlungsmodalitäten sowie über die Datenspeicherung zu informieren. Die Behörde ist durch dieses Vertragsverhältnis (Systembetreiber - Kfz-Nutzer) nicht berührt.

(6) Ansprechpartner für die Reklamation von Kfz-Nutzern des Systems oder bei Fehlbuchungen des Gesamtsystems ist der Systembetreiber. Fehlfunktionen hat der Systembetreiber sowohl den Kfz-Nutzern als auch der Behörde unverzüglich nach Kenntnis elektronisch zu melden. Unberührt hiervon bleiben Fragestellungen zu öffentlich-rechtlichen Themen (Parkgebührenordnung).

(7) Der Systembetreiber unterwirft sich der jederzeitigen Kontrolle bezüglich der durchgeführten Parkvorgänge. Er gewährt der Behörde zu diesem Zweck über eine sichere Internetverbindung Zugang und Zugriff auf die Datenbank zur Verwaltung der Parktransaktionen sowie der Dokumentationen. Der Systembetreiber verpflichtet sich, der Behörde alle von ihr zur Überprüfung benötigten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(8) Der Systembetreiber ermöglicht die Kontrolle der Parkvorgänge über ein internetfähiges Handy. Die Behörde ist für Stellung der entsprechenden Infrastruktur (z.B. GPRS-Datenkarten für die mobilen Geräte) zuständig, der Systembetreiber ggBfs. für die notwendige serverseitige Softwareschnittstelle.

(9) Bei Änderung der Parkgebührenordnung passt der Systembetreiber die Gebührenstruktur kostenfrei an oder ermöglicht der Behörde selbst die Änderung. Der Systembetreiber erhebt keine Kosten für den Betrieb des Systems an die Behörde. Der Kfz-Nutzer zahlt eine Transaktionsgebühr von 15 % der anfallenden Parkgebühren; mindestens 0,20 € brutto pro Parkvorgang.

(10) Auch wenn Forderungen des Systembetreibers gegenüber dem Kfz-Nutzer nicht einbringbar sind, erfolgt in dieser Höhe eine Auszahlung der Parkgebühr an die Behörde.

Stempel Behörde

Stempel Systembetreiber

(11) Der Systembetreiber verpflichtet sich darauf, dass die Entlohnung der aufgrund dieses Vertrages beschäftigten Arbeitnehmer nicht unter den Tarifvertragsparteien geltenden Lohnstarifen erfolgen wird.

#### **4. Pflichten der Behörde**

(1) Die Behörde unterstützt die Informationsmöglichkeiten der potenziellen Kfz-Nutzer über das Angebot des Handyparkens, mindestens durch eine Pressemitteilung bei Inbetriebnahme des Systems und Schaltung eines permanenten Internetlinks auf die Webseite des Systembetreibers. Weitere Maßnahmen werden zwischen der Behörde und dem Systembetreiber im Einzelnen abgestimmt.

(2) Die Behörde wird an den Parkscheinautomaten entsprechende gut sichtbare Beschilderung oder Aufkleber anbringen, auf denen die Möglichkeiten und Kanäle des EasyPark-Systems erklärt werden.

(3) Die Behörde wird während der Laufzeit dieses Vertrages kein anderes Handyparksystem betreiben.

(4) Die Behörde stellt anhand der Anlagen am Ende des Dokuments (oder einer vergleichbaren Datei) relevante Informationen der jeweiligen Parkzonen zur Verfügung, um dem Systembetreiber eine ordentliche Übernahme in sein System zu ermöglichen.

#### **5. Vertragsdauer**

Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt zwei Jahre ab Start des Service und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

#### **6. Datenschutz**

(1) Der Systembetreiber hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung die für eine datenschutzkonforme Auftragsausführung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Datenschutz erfolgt jeweils im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Dies gilt insbesondere auch für die personenbezogenen Daten der Kfz-Nutzer, die vom Systembetreiber erhoben und verarbeitet werden. Der Systembetreiber hat die Kfz-Nutzer auf den Erhebungszweck sowie den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Handyparken hinzuweisen und darauf, dass die Behörde zur Überprüfung die Daten abfragen kann.

Stempel Behörde

Stempel Systembetreiber

(4) Der Systembetreiber verpflichtet sich, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis hinzuweisen und wird alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse vertraulich behandeln.

## **7. Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung und der dazugehörigen Anlagen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind dann verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchführbare Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, dass die vereinbarenden Seiten mit ihrem Abschluss gewollt haben.

Büchen, den 01.08.2018

Düsseldorf, den 01.08.2018

---

(Stempel/Unterschrift Behörde)

---

(Stempel/Unterschrift Systembetreiber)

Stadt / Kommune / Betreiber: \_\_\_\_\_

Kontakt Person: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck Zahlung: \_\_\_\_\_

Kontroll-Software: \_\_\_\_\_

Kontroll-Hardware: \_\_\_\_\_

\*Handy Parkzonen: \_\_\_\_\_

Aufkleber Front BxH: \_\_\_\_\_

Aufkleber Seite BxH: \_\_\_\_\_

Schilder BxH: \_\_\_\_\_

Gibt es Mehrwertsteuer Pflichtige Zonen? \_\_\_\_\_

Name und E-Mail für Einzurichtende Web Zugänge zum EasyPark System. Bitte mit Vermerk Kontrolle oder Finanzen.

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

\*wird von EasyPark ausgefüllt

Stempel Behörde

Stempel Systembetreiber



## Anlage 2: Lage der Parkscheinautomaten / -zonen / -plätze

